

BGer 7B 595/2023 vom 11. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_595_2023

FR: TF 7B 595/2023 du 11 décembre 2023

IT: TF 7B 595/2023 del 11 dicembre 2023

Regeste

Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Beschluss ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache, gegen welchen die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Auf die fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2.1

Die Vorinstanz anerkennt die Ernennung der Tochter der Beschwerdeführerin als Vertretungsbeiständin, indem sie auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin eintritt und die Rügen inhaltlich behandelt. Insoweit ist die Rüge unzutreffend, die Vorinstanz berücksichtigt die "Vollmacht" der Tochter nicht. Die Vorinstanz begründet überdies zutreffend, warum sie auf die in eigenem Namen der Tochter erhobene Beschwerde nicht eintritt. In diesem Punkt ist die Beschwerdeführerin nicht beschwert und sie setzt sich überdies auch nicht mit der entsprechenden vorinstanzlichen Begründung auseinander. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 1.2.2

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist ausschliesslich der angefochtene Beschluss des Obergerichts vom 14. Juli 2023 (vgl. Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Nicht einzutreten ist entsprechend auf die Beschwerde, soweit sie sich auf Sachverhalte bezieht, für welche das Verfahren bereits rechtskräftig nicht an die Hand genommen wurde (vgl. oben Sachverhalt lit. B.a), oder welche ausserhalb des Verfahrensgegenstandes liegen (Aufsichtsverfahren, KESB-Verfahren, Krankenversicherungsverfahren).

E. 1.2.3

Nicht einzutreten ist schliesslich auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren neue Beweismittel einreicht, ohne zu begründen, weshalb ihr dies im kantonalen Verfahren nicht möglich gewesen sein sollte (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 1.3.1

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis).

Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Die Privatküglerschaft verfügt über ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als solche gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Nicht in diese Kategorie fallen Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 146 IV 76 E. 3.1 ; 131 I 455 E. 1.2.4; 128 IV 188 E. 2.2 f.).

E. 1.4.1

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements vom 1. Januar 2020 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN, abrufbar unter <https://www.glarus-nord.ch/online-schalter/reglemente-der-gemeinde.html/2398>), richtet sich die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Absatz 4 der genannten Bestimmung. Dieser bestimmt, dass sich die Haftung nach den Bestimmungen des OR richtet, sofern die Institution mit den Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.

E. 1.4.2

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, wie ihr Vertragsverhältnis mit den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord ausgestaltet war. Damit fehlt es an einer Begründung, weshalb ihr nicht ausschliesslich öffentlich-rechtliche Ansprüche zustehen sollen. Die Beschwerdeführerin kommt ihrer Substantiierungspflicht nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht nach. Unbesehen davon setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit den überzeugenden vorinstanzlichen Argumenten auseinander, weshalb das Verfahren einzustellen war. Sie begnügt sich damit, ihre in der Strafanzeige und in der Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme vorgebrachten Argumente zu wiederholen und den Sachverhalt unter Verweis auf ihre bisherigen Rechtsschriften (siehe dazu BGE 143 IV 122 E. 3.3; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) frei zu schildern. Die Beschwerdeführerin übersieht dabei, dass das Bundesgericht nicht wie die Vorinstanz mit voller Kognition ausgestattet ist, den Sachverhalt nicht frei prüft und kein eigenes Beweisverfahren durchführt. Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht mit dem angefochtenen Beschluss auseinander und bleibt eine Begründung schuldig, weshalb kein Fall nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO vorliegen sollte, der eine Nichtanhandnahme rechtfertigt. Insgesamt ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass und inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.